

Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung von bürgerschaftlichen Begegnungen mit den Partner- und Freundschaftsstädten Mannheims

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Mannheim pflegt seit 1957 Verbindungen mit Partner- und Freundschaftsstädten weltweit. Diese Kontakte werden zum großen Teil durch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und deren regelmäßige Begegnungen mit Leben erfüllt. Die Stadt Mannheim fühlt sich verpflichtet, im Sinne ihrer strategischen Ziele diese Begegnungen zu unterstützen. Damit soll den bürgerschaftlichen Institutionen die Möglichkeit gegeben werden, die langjährigen Verbindungen weiter aufrecht zu erhalten, und es sollen auch neue Partner zur Durchführung von Begegnungen angeregt werden.

Die in den Allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuwendungen (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/politik/stadtrecht/finanzen>) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Regelungen werden durch diese speziellen Richtlinien ergänzt. Bei sachlich-inhaltlichen Abweichungen gehen die Regelungen der speziellen Richtlinien denen der Allgemeinen Zuschussrichtlinien vor.

2. Zuwendungszweck

Die Stadt kann zur Pflege ihrer Städtepartnerschaften und -freundschaften in folgenden Fällen Zuschüsse gewähren:

- Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern in den Partner- und Freundschaftsstädten
- Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern aus den Partner- und Freundschaftsstädten in Mannheim

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein: Träger von Schulen und Hochschulen sowie geeignete Körperschaften im Sinne von § 52 AO, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die beantragenden Institutionen müssen ihren Sitz in Mannheim haben oder eine Einrichtung in Mannheim betreiben und mit ihren Aktivitäten zur Intensivierung der Städtepartnerschaft bzw. -freundschaft beitragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für alle Zuschüsse gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine Begegnung mit Bürgerinnen und Bürgern der Partner- und Freundschaftsstädte
- Die Gruppe, die in die Partnerstadt reist oder aus der Partnerstadt kommt, muss aus mind. 3 Personen bestehen
- Der Aufenthalt in der Partner- oder Freundschaftsstadt sollte mindestens 2 Tage dauern.

- Zuschüsse können pro Institution und Partnerstadt nur einmal jährlich (bzw. zweimal bei Gegenbesuch im gleichen Kalenderjahr) gezahlt werden

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Fahrten oder Veranstaltungen mit rein touristischem Charakter, Fahrten oder Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen sowie Geschäftsreisen.

Besonders berücksichtigt werden bei der Förderung Begegnungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ausgewogene Beteiligung der Geschlechter
- Zusammenführung von Jugendlichen aus verschiedenen Städten / Ländern
- Zusammenleben verschiedener Kulturen
- Berücksichtigung der strategischen Ziele der Stadt Mannheim
- Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund

Gemäß Allg. Richtlinie 1.2 Satz 1 dürfen nur solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Abschlüsse von Reiseverträgen gelten dabei noch nicht als Beginn des Vorhabens.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt oder durch Sachleistung.

Entgegen der Allg. Richtlinie Ziff. 7 können die Zuwendungen vor Projektbeginn ausgezahlt werden.

5.1 Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern in den Partner- und Freundschaftsstädten

Die Stadt Mannheim bezuschusst Fahrten in die Partner- bzw. Freundschaftsstädte mit einem festgelegten Betrag pro Person.

Die Höhe der Zuschüsse wird gestaffelt nach der Reiseentfernung von Mannheim (Deutschland, bis 1.800 km Entfernung, ab 1.800 km Entfernung, Übersee).

Höhe der Zuschüsse p. P. für Reisen nach:

Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf/Deutschland:	611 km	30 €
Riesa/Deutschland:	530 km	30 €
Toulon/Frankreich:	998 km	50 €

Bydgoszcz/Polen:	993 km	50 €
Swansea/Wales:	1.104 km	50 €
Klaipeda/Litauen:	1.757 km	50 €
Chisinau/Republik Moldau:	2.005 km	100 €
Beyoglu/Türkei:	2.263 km	100 €
Haifa/Israel:	2.869 km	100 €
Windsor/Kanada:	6.685 km	150 €
Zhenjiang/China:	8.683 km	150 €
Qingdao/China:	8.399 km	150 €

Pro Aufenthalt können Zuschüsse in Höhe von maximal 2.000 € gewährt werden.

Bei den Personen, deren Fahrtkosten bezuschusst werden, muss es sich um Schülerinnen und Schüler / Lehrerinnen und Lehrer der Mannheimer Schulen bzw. um Mitglieder der Körperschaft handeln.

5.2 Besuche von Bürgerinnen und Bürgern aus den Partnerstädten

Die einladende Institution erhält je Gast aus der Partner- oder Freundschaftsstadt einen Zuschuss in Höhe von 25€ für einen gemeinsamen Begrüßungsabend oder eine ähnliche Veranstaltung in Mannheim. Pro Aufenthalt können hier Zuschüsse von maximal 1.500 € gewährt werden.

Alternativ bietet die Stadt Mannheim an, die Gäste und ihre Gastgeber/innen in den städtischen Räumen offiziell zu empfangen.

Außerdem gewährt die Stadt Mannheim kostenlose Eintrittskarten für den Luisenpark und die Auffahrt auf den Fernmeldeturm für die Gäste und deren Gastgeber/innen sowie eine Stadtführung.

Hierfür muss bei Antragstellung neben der Teilnehmerliste der Gäste (s. Ziffer 6) auch eine Liste der an der jeweiligen Aktivität teilnehmenden Gastgeber/innen vorgelegt werden.

6. Antragstellung, Antragsprüfung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen bei vom 01. Januar bis 30. Juni eines Jahres beginnenden Fahrten in die Partnerstädte beziehungsweise Besuchen aus den Partnerstädten jeweils spätestens bis 30. November des Vorjahres, bei vom 01. Juli bis 31. Dezember eines Jahres beginnenden Fahrten beziehungsweise Besuchen jeweils spätestens bis 31. Mai desselben Jahres eingereicht werden. Sollten dem Antrag noch Unterlagen fehlen, können diese innerhalb von einer Frist von einer Woche nachgereicht werden.

Zur Bemessung des Zuschussbedarfs sind, abweichend von Allg. Richtlinie Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.2.3 dem Antrag die komplette Teilnehmerliste, Reisedatum sowie das vorgesehene Besuchsprogramm beizufügen.

Zur Beantragung von Zuschüssen sind die aktuellen amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Diese sind beim Fachbereich für Internationales, Europa und Protokoll und auf der Homepage der Stadt Mannheim unter <https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/europa-und-internationales/zuschuesse-fuer-buergerschaftliche-begegnungen> erhältlich.

7. Bewilligung und Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid

In den Bewilligungsbescheid sind folgende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen:

- Für den Fall der Förderung eines gemeinsamen Begrüßungsabends oder einer ähnlichen Veranstaltung in Mannheim bei Besuchen von Bürgerinnen und Bürgern aus den Partnerstädten, ist ein/e offizielle Vertreter/in der Stadt Mannheim einzuladen, der/die die Gäste offiziell begrüßt.
- Im Anschluss an eine Begegnung bzw. einen Besuch müssen ein kurzer Bericht und ggf. Fotos zur Veröffentlichung insbesondere auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt werden. Bei Fotos ist eine Erklärung vorzulegen, dass die darauf abgelichteten Personen und der Fotograf mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.
- Abweichend von Ziff. 5.1 ANBest-P MA ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach der Begegnung oder dem Besuch dem Fachbereich Internationales, Integration und Protokoll der Stadt Mannheim nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die sachgerechte Verwendung. Der mit dem Bewilligungsbescheid verschickte Vordruck ist hierfür zu verwenden.
- Ein Widerruf nach Ziff. 7.3 ANBest-P MA ist insbesondere dann ganz oder teilweise möglich, wenn die Begegnung oder der Besuch nicht im Bewilligungszeitraum stattfindet. Soweit die Begegnung oder der Besuch mit geringerer Personenzahl stattfindet, wird der Bewilligungsbescheid nach Ziff. 7.4 ANBest-P MA für die Vergangenheit teilweise unwirksam.

Im Übrigen sind die ANBest-P MA unverändert zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Mannheim zur Förderung von bürgerschaftlichen Begegnungen mit den Partner- und Freundschaftsstädten Mannheims treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Frühere Richtlinien zur Förderung von bürgerschaftlichen Begegnungen mit den Partner- und Freundschaftsstädten verlieren hiermit ihre Gültigkeit.